

Grenzgebiet erfolgte mehrfache Versuch der Tat sind kein gesondertes Erschwernismoment. Sie können aber im konkreten Fall unter Ziffer 3 erfaßt werden, wenn sie Ausdruck besonderer Tatintensität sind.

Das rechtswidrige Verbringen von DDR-Bürgern ins Ausland, z. B. in einem Fahrzeug versteckt, ist nicht Beihilfe zum schweren Fall des ungesetzlichen Grenzübertritts, sondern Menschenhandel nach § 132 StGB, sofern nicht staatsfeindlicher Menschenhandel vorliegt. Für eine tateinheitliche Anwendung von § 132 und § 213, § 22 Abs. 2 Ziff. 3 ist in solchen Fällen kein Raum.

Leichte Fälle des Zuwiderhandelns gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Einreise und Ausreise oder Aufenthalt können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden (vgl. § 23 der AO über Paß- und Visaangelegenheiten - Paß- und Visaordnung - PVAO - vom 28. 6. 1979, GBl. II S. 151). Ausländer ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung können nach § 7 des Gesetzes über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der DDR - Ausländergesetz - vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 149) ausgewiesen werden.

8.4. Straftaten gegen die Rechtspflege

In Abschnitt 3 des 8. Kapitels werden Handlungen zusammengefaßt, die Angriffe *gegen die sozialistische Rechtspflege* darstellen (§§ 225 ff. StGB). Um ein zuverlässiges Funktionieren der sozialistischen Rechtspflege und die ungestörte Tätigkeit der dafür zuständigen Organe im Interesse der Gesellschaft und jedes ihrer Bürger zu gewährleisten, ist es erforderlich, solchen kriminellen Störungen wie der Nichtanzeige gefährlicher Straftaten (§ 225 StGB), der Begünstigung von Straftaten (§ 233 StGB), der vorsätzlich falschen Aussage (§ 230 StGB) und der Rechtsbeugung (§ 244 StGB) auch mit strafrechtlichen Mitteln wirksam zu begegnen.

8.4.1.

Unterlassung der Anzeige

Die Strafbestimmung über Unterlassung der Anzeige bezweckt vor allem die *Verhütung von Straftaten*. „Der Tatbestand der Unterlassung der Anzeige (§ 225 StGB) dient der Verhinderung bestimmter Verbrechen und Vergehen, dem Schutze

des sozialistischen Staates und der durch die Straftat bedrohten Bürger und soll bei Erfüllung der Rechtspflicht zur Anzeige zu einer alsbaldigen staatlichen Maßnahme zur Verhinderung der im Gesetz bezeichneten Straftaten führen.“¹⁴⁾

Paragraph 225 StGB *begründet die Verpflichtung*, die im Tatbestand genannten Verbrechen und Vergehen, wenn sie sich im Stadium der Entschlußfassung, der Vorbereitung oder der Ausführung befinden, bei den in Abs. 4 genannten staatlichen Organen *anzuzeigen*. Diese besondere *Anzeigespflicht erlischt* erst mit der *tatsächlichen Beendigung* (nicht bereits mit der Vollendung) des Vergehens oder Verbrechens; das ist bei Dauerdelikten zu beachten.

„§ 225 StGB begründet jedoch keine Rechtspflicht zur Anzeige, wenn die betreffende Straftat bereits beendet ist, denn der anzeigepflichtige Bürger muß vor Beendigung der Straftat von ihrem Vorhaben, ihrer Vorbereitung oder ihrer Ausführung glaubhaft Kenntnis erlangen . . . Straftaten sind solange nicht beendet, bis das kriminelle Geschehen nicht tatsächlich abgeschlossen ist. Damit wird die gesamte Phase vom Vorhaben bis zur Beendigung der Straftat erfaßt, folglich auch die Vorbereitung, der Versuch und die Vollendung. Das trifft auch zu, wenn die Straftat fortgesetzt oder der Versuch wiederholt wird, wenn Dauerdelikte oder Verbrechen mit Unternehmenscharakter begangen werden.“¹⁵⁾

Die Pflicht zur Anzeige wird dadurch begründet, daß jemand von dem *Vorhaben*, der *Vorbereitung* oder der *Ausführung* eines der in § 225 StGB aufgezählten Verbrechen oder Vergehen vor dessen Beendigung *Kenntnis* erhält. Die Rechtspflicht zur Anzeige besteht somit u. U. bereits, bevor die Person, die das anzeigepflichtige Delikt zu begehen beabsichtigt, sich selbst strafbar gemacht hat. Auch auf die Regelung der Strafbarkeit von Vorbereitung und Versuch der anzeigepflichtigen Straftat kommt es nicht an.

Die Anzeigespflicht entsteht im Zeitpunkt der glaubwürdigen Kenntnisnahme. Die Anzeige ist *unverzüglich*, also ohne Verzögerung, zu erstatten - je nach den Umständen und der Dringlichkeit telefonisch, persönlich oder auch in schriftlicher Form. Es ist zulässig, die Anzeige anonym zu erstatten oder von einer anderen Person erstatten zu lassen.

14 „OG-Urteil vom 2. 12. 1970“, *Neue Justiz*, 8/1971, S. 247.

15 a. a. O., S. 247 f.